

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

„Ökoinnovationen im Typgenehmigungsverfahren nach der Richtlinie 2007/46/EG geändert durch die VO(EU) Nr. 195/2013 in Verbindung mit der VO(EG) Nr. 715/2007“

Frage- oder Problemstellung:

Wie funktioniert das Verfahren zur Berücksichtigung von CO₂-Einsparungen durch Ökoinnovationen nach der VO(EU) Nr. 195/2013?

Ergebnis:

Folgender Ablaufplan soll das Verfahren zur Aufnahme von Ökoinnovationen in einen Systemtyp nach der VO (EG) Nr. 715/2007 (Emissionen, Kraftstoffverbrauch) und für bestimmte Varianten/Versionen eines Gesamtfahrzeugtyps nach der Richtlinie 2007/46/EG verdeutlichen und festlegen.

Grundlage und mitgeltende Vorschriften sind:

- [1] VO (EG) Nr. 443/2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen
- [2] VO (EU) Nr. 725/2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
- [3] Technical Guidelines for the preparation of applications for the approval of innovative technologies pursuant to Regulation (EC) No 443/2009 of the European Parliament and of the Council

sowie die bisher veröffentlichten Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission (KOM):

2013/128/EU - LED Beleuchtung Code „1“

2013/341/EU - alternativer Generator Code „2“

...

und die VO (EU) Nr. 195/2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, welche den Rahmen für die Anwendung im Typgenehmigungsverfahren liefert.

Ablauf

1. Schritt:

Der Fahrzeughersteller oder ein Zulieferer beantragt eine Ökoinnovation gemäß [1] Artikel 12 und [2] unter Berücksichtigung von [3] bei der KOM. Der Dokumentationsumfang und die zugelassenen Technischen Dienste (TD) sind in [2] festgelegt. Nach dem Einreichen der **vollständigen** Antragsunterlagen inklusive eines Prüfverfahrens nach [3], entscheidet die KOM innerhalb von **9 Monaten**. Falls die KOM feststellt, dass der Vorgang zu komplex oder umfangreich für eine Bearbeitung innerhalb von 9 Monaten ist, entscheidet sie innerhalb von **14 Monaten**.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verantwortlich:

Genehmigender:

Fahrzeughersteller/Zulieferer

KOM, EC-CO2-LDV-IMPLEMENTATION@ec.europa.eu

2. Schritt:

Die KOM verabschiedet und veröffentlicht einen Durchführungsbeschluss zur beantragten Ökoinnovation (z. B. 2013/128/EU oder 2013/341/EU, siehe oben) unter:

http://ec.europa.eu/clima/policies/transport/vehicles/cars/documentation_en.htm.

In diesem werden sowohl das technische Prüfverfahren als auch die Nutzungsfaktoren und ggf. eine statistische Absicherung festgelegt. Ferner wird der Code der Ökoinnovation festgelegt. Dieser wird für die nächsten Schritte benötigt.

Verantwortlich:

Genehmigender:

KOM

KOM

3. Schritt:

Der Fahrzeughersteller beantragt im Rahmen der Systemgenehmigung nach der VO (EG) Nr. 715/2007 zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 195/2013 CO₂-Einsparungen durch Ökoinnovationen. Die Prüfung erfolgt durch einen für die Prüfungen nach der VO (EG) Nr. 715/2007 benannten TD gemäß den Vorgaben aus dem entsprechenden Durchführungsbeschluss oder auch mehreren Durchführungsbeschlüssen. Im Beschreibungsbogen zum Systemtyp sind die gemäß VO (EU) Nr. 195/2013 geforderten Informationen (u. a. eine Tabelle mit den gemessenen und errechneten CO₂-Einsparungen mit Bezügen zu Durchführungsbeschluss und Code) aufzunehmen.

Die Typgenehmigungsbehörde berücksichtigt die Ökoinnovationen bei der Erteilung der Typgenehmigung und nimmt ggf. die Informationen aus dem Beschreibungsbogen in das Beiblatt zum EG-Typgenehmigungsbogen auf (2.6.). Die Typgenehmigungsbehörde legt den allgemeinen Code der Ökoinnovationen in diesem Beiblatt (2.6.1.) fest.

z. B. „e1 1 2“

Verantwortlich:

Genehmigender:

Fahrzeughersteller

Typgenehmigungsbehörde, KBA

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

4. Schritt:

Der Fahrzeughersteller beantragt eine neue oder erweiterte Typgenehmigung für den Gesamtfahrzeugtyp (WVTA) nach der Richtlinie 2007/46/EG zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 195/2013. Für bestimmte Varianten/Versionen werden CO₂-Einsparungen durch Ökoinnovationen gemäß den erteilten Systemgenehmigungen im Beschreibungsbogen dokumentiert. Diese werden ebenfalls in die Aufstellung der Prüfergebnisse nach Anhang VIII aufgenommen. Die Typgenehmigungsbehörde erteilt/erweitert die WVTA. Der allgemeine Code der Ökoinnovationen entspricht dem in der Systemgenehmigung festgelegten Code.

Beispiel:

Die Systemgenehmigung wurde durch die irische Typgenehmigungsbehörde erteilt und es wurde der allgemeine Code „e24 1“ festgelegt. Dieser Code wird auch bei der Erteilung der WVTA durch das KBA übernommen als „e24 1“.

Verantwortlich:

Fahrzeughersteller

Genehmigender:

Typgenehmigungsbehörde, KBA

5. Schritt:

Der Fahrzeughersteller stellt Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) entsprechend des genehmigten Typs aus und trägt für jede betroffene Variante/Version den Wert der CO₂-Einsparung durch Ökoinnovationen ein.

Verantwortlich:

Fahrzeughersteller

Flensburg 20.08.2013
400-331/118
Volker Suwe